

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Aufgrund von Art.14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Aschau i. Chiemgau folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag – Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten. Die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleibt unberührt.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleibt unberührt.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich nicht gewerblich tätigen Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

§ 3 Ausnahmen

Der Betrieb von Geräten und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt, oder Sachgüter ist abweichend von § 1 jederzeit möglich. Dazu zählt z. B. neben dem Winterdienst auch der Einsatz für nicht aufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1, 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt, oder
2. im Rahmen von § 3
 - a) ohne Vorliegen einer Gefahr tätig wird oder
 - b) aufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchführt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Aschau i.Chiemgau vom 31.07.2001 außer Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 16.05.2003
Gemeinde:

Öttl, Erster Bürgermeister